

Gericht der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 182/18

Luxemburg, den 22. November 2018

Presse und Information

Urteile in den Rechtssachen T-274/16 Saleh Thabet / Rat und T-275/16 Mubarak u. a. / Rat

Das Gericht bestätigt den Beschluss des Rates, die Guthaben von Mitgliedern der Familie Mubarak auf der Grundlage von Gerichtsverfahren wegen rechtswidriger Verwendung ägyptischer staatlicher Gelder einzufrieren

Der Rat verfügte über hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf den politischen und justiziellen Hintergrund in Ägypten und die Gerichtsverfahren gegen Mitglieder der Familie Mubarak, um diesen Beschluss zu erlassen

In der Folge der politischen Ereignisse in Ägypten ab Januar 2011 erließ der Rat der Europäischen Union am 21. März 2011 einen Beschluss über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte als für die rechtswidrige Verwendung ägyptischer staatlicher Gelder verantwortlich ermittelte Personen und gegen mit diesen verbundene Personen. Der Beschluss, der ein Einfrieren sämtlicher Gelder dieser Personen in der Union vorsah, erfolgte im Rahmen einer Politik zur Unterstützung eines friedlichen Übergangs zur Bildung einer zivilen und demokratischen Regierung in Ägypten auf dem Boden des Rechtsstaats.

Dieser Beschluss, der in den folgenden Jahren verlängert wurde, betrifft u. a. Frau Suzanne Saleh Thabet, die Ehefrau des ehemaligen ägyptischen Präsidenten Mohamed Hosni Mubarak, ihre Söhne und deren Ehefrauen mit der Begründung, dass die ägyptischen Behörden gerichtliche Verfahren wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder gegen diese Personen eingeleitet hätten. Diese Personen beantragten beim Gericht der Europäischen Union, die Rechtsakte, mit denen das Einfrieren ihrer Guthaben in den Jahren 2016 und 2017 verlängert wurde, für nichtig zu erklären, weil es für sie keine Rechtsgrundlage gebe, die gerichtlichen Verfahren in Ägypten das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die Unschuldsvermutung – die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt würden – missachteten und der Rat die durch den Beschluss festgelegten Kriterien, die Verteidigungsrechte und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt habe.

Mit seinen heutigen Urteilen weist das Gericht die Klagen ab und bestätigt die Beschlüsse des Rates, das Einfrieren der Guthaben der Kläger zu verlängern.

Das Gericht prüft zunächst die von den Klägern auf der Grundlage von Art. 277 AEUV in Zweifel gezogene Rechtmäßigkeit der restriktiven Maßnahmen in ihrer Gesamtheit.

Es weist erstens darauf hin, dass die Wahl der Rechtsgrundlage für einen Unionsrechtsakt auf objektive Gesichtspunkte gestützt und gerichtlich überprüfbar sein muss. Der Gegenstand der Beschlüsse des Rates, nämlich das Einfrieren der Guthaben von für die rechtswidrige Verwendung ägyptischer staatlicher Gelder verantwortlichen Personen und mit diesen verbundenen Personen, entspricht den Zielen der Verfestigung und Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts. Folglich fallen diese Beschlüsse in den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union und konnten auf der Grundlage von Art. 29 EUV erlassen werden.

Das Gericht hebt außerdem hervor, dass auch der Umstand, dass sich die Lage in Ägypten seit 2011- möglicherweise auch in eine dem Demokratisierungsprozess entgegengesetzte Richtung – verändert haben sollte, die Befugnis des Rates zur Verlängerung seines Erstbeschlusses nicht in Frage stellt.

Zweitens prüft das Gericht, ob der Rat bei der Verlängerung seines Beschlusses die Bedeutung und die Schwere der tatsächlichen Anhaltspunkte in Bezug auf den politischen und justiziellen Hintergrund in Ägypten offensichtlich verkannt hat, und stellt fest, dass die restriktiven Maßnahmen grundsätzlich bis zum Abschluss der gerichtlichen Verfahren in Ägypten aufrechterhalten werden müssen, um ihre praktische Wirksamkeit zu wahren. Sie hängen daher nicht von nachfolgend im Rahmen des politischen Übergangsprozesses in diesem Land eintretenden Regierungsänderungen ab.

Das Gericht führt drittens aus, dass die von den Klägern vorgelegten Beweise für sich genommen nicht ausreichen, um die Feststellung zu tragen, dass die Fähigkeit der ägyptischen Behörden zur Gewährleistung der Beachtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte im Rahmen der Gerichtsverfahren, auf denen der Beschluss des Rates beruht, durch die erwähnten Änderungen des politischen und justiziellen Hintergrundes dauerhaft beeinträchtigt worden ist.

Dem Rat ist also kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, indem er zu der Auffassung gelangt ist, er verfüge über hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf den politischen und justiziellen Hintergrund in Ägypten, um die Zusammenarbeit mit den Behörden dieses Landes fortzusetzen.

Sodann setzt sich das Gericht mit den Argumenten der Kläger auseinander, mit denen diese sich speziell gegen die Rechtmäßigkeit der einzelnen Beschlüsse über die Verlängerung des Einfrierens ihrer Guthaben wenden.

Erstens bemerkt das Gericht zu den Argumenten der Kläger in Bezug auf Verstöße der ägyptischen Behörden gegen ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die Unschuldsvermutung vorab, dass sich der Rat nur dann auf die in Ägypten anhängigen gerichtlichen Verfahren stützen darf, wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, dass die am Ende dieser Verfahren ergehenden Entscheidungen vertrauenswürdig sind, d. h. frei von Rechtsverweigerung oder Willkür. Der Rat kann also verpflichtet sein, die Behauptungen der Kläger betreffend die Verletzung der in Rede stehenden Rechte zu überprüfen, wenn sie berechtigte Fragen aufkommen lassen.

Das Gericht stellt fest, dass sich die im vorliegenden Fall von den Klägern in Bezug auf die Verstöße gegen ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die Unschuldsvermutung vorgebrachten Beweiselemente zum Teil auf die allgemeine Grundrechtslage in Ägypten in den Jahren 2013 bis 2017 oder auf die justizielle Behandlung des ehemaligen ägyptischen Präsidenten beziehen und keine unmittelbare Verbindung zu ihrer eigenen Lage aufweisen. Außerdem zeigen die Beweiselemente, die sich auf die gegen die Söhne von Herrn Mubarak eingeleiteten Strafverfahren beziehen, keine fehlende Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der ägyptischen Behörden. Folglich stellen diese Elemente keine hinreichend präzisen, konkreten und schlüssigen Indizien dar, die beim Rat berechtigte Fragen aufkommen lassen könnten.

Was zweitens die allgemeinen Kriterien des Beschlusses betrifft, weist das Gericht vorab darauf hin, dass diese Kriterien von der Rechtsprechung weit ausgelegt werden. So genügt es, dass gegen die Kläger gerichtliche Verfahren wegen Sachverhalten anhängig sind, die als rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder eingestuft werden können. Im Übrigen obliegt es im Rahmen der Zusammenarbeit mit den ägyptischen Behörden dem Rat grundsätzlich nicht zu überprüfen, ob die Gesichtspunkte, auf die sich die Strafverfahren gegen die Kläger stützen, zutreffend und erheblich sind. Das Gericht ist auch der Auffassung, dass der Begriff des gerichtlichen Verfahrens auf ein Verfahren anwendbar ist, das die Durchführung einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung zum Gegenstand hat.

Im vorliegenden Fall stellt es zunächst zu Frau Saleh Thabet fest, dass diese in vom Büro des Generalstaatsanwalts von Ägypten vorgelegten Dokumenten als Gegenstand verschiedener laufender gerichtlicher Verfahren erwähnt wird, die u. a. die Verteilung luxuriöser Geschenke betreffen, die von Zeitungen gekauft wurden, die im Eigentum des Staates stehen. Da aus diesen Dokumenten hinreichend klar hervorgeht, dass der Staatsanwalt die fraglichen Sachverhalte im Wesentlichen als rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder eingestuft hat, ist das Gericht der

Ansicht, dass Frau Saleh Thabet die Kriterien des Beschlusses erfüllte. Was die Söhne Herrn Mubaraks betrifft, stellt das Gericht insbesondere fest, dass der Rat sich auf ein gerichtliches Verfahren über die Verwendung staatlicher Gelder für die Renovierung von Privatresidenzen stützen durfte, da ihre im Hinblick auf eine gütliche Regelung unternommenen Schritte zum Zeitpunkt der angefochtenen Beschlüsse noch zu keinem Ergebnis geführt hatten. In Bezug auf ihre Ehefrauen schließlich stellt es u. a. fest, dass diese Gegenstand geltender Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den gegen ihre Ehegatten geführten Strafverfahren sind.

Drittens stellt das Gericht in Bezug auf die Verteidigungsrechte klar, dass es für die Nichtigerklärung eines streitigen Rechtsakts wegen einer die Verteidigungsrechte betreffenden Unregelmäßigkeit erforderlich ist, dass das Verfahren ohne diese Unregelmäßigkeit einen anderen Ausgang hätte haben können und diese somit die Verteidigungsrechte des Beklagten beeinträchtigt hätte, was vorliegend nicht der Fall ist.

Viertens ist das Gericht in Bezug auf den angeblichen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Auffassung, dass die vom Rat im Rahmen seines Beschlusses getroffenen restriktiven Maßnahmen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgen, nämlich die Stützung des Rechtsstaats. Sie sind auch erforderlich und diesem Ziel angemessen, da sie naturgemäß vorübergehender Art und reversibel sind.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile (<u>T-274/16</u> und <u>T-275/16</u>) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über "Europe by Satellite" □ ☎ (+32) 2 2964106